

Anbauvertrag Getreide, Futtergetreide, Ölsaaten, Spezialackerkulturen 2018

Zwischen Biofarm (GeÖl) als Abnehmerin und VertragsproduzentIn (VP):

Name	Vorname	Bio Suisse Nummer	
Adresse		Status Bio Suisse 2018 (ankreuzen): Umstellung <input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr <input type="checkbox"/> Vollknope <input type="checkbox"/> Ausnahmen vom Status (neue Flächen in Umstellung)	
PLZ, Ort			
Telefon	Natel		
E-Mail Adresse		IBAN-Nr.	
Gewünschter Auszahlungstermin für Getreide (ohne Hirse) bitte ankreuzen (Ölsaaten und Spezialackerkulturen, Ausnahmen, Verzinsung und Details → siehe Rückseite Punkt 2.4):			
<input type="checkbox"/> September: Anzahlung 75% am 30.09.2018, Restzahlung spätestens 31.3.2019 <input type="checkbox"/> März: keine Anzahlung, Auszahlung spätestens am 31.03.2019 <input type="checkbox"/> Mai: keine Anzahlung, Auszahlung spätestens am 31.05.2019			

Anbauflächen und –mengen

Produkt	Art-Nr.	Sorten	Fläche in a	Sammelstelle, Bemerkungen (zB Mischkultur)
Weizen	27001			
Flocken-Weizen	27002			
Dinkel	27021			
Roggen	27011			
Emmer	27031			
Einkorn	27071			
Speisehafer	27033			
Hirse	27051			
Sonnenblumen	27037 S 060/HO 061			
Raps	27036			
Lein <input type="checkbox"/> Winter <input type="checkbox"/> Sommer	27052			
Linsen	g 27056/ s 059 /b 062			
Futtergetreide		Kultur		

Vertragsabschluss

Die Vertragspartner anerkennen die Biofarm-Vertragsbestimmungen für die vereinbarten Mengen und Flächen für das Erntejahr 2018 auf der Rückseite.

Ort, Datum, Unterschrift ProduzentIn:

Ort, Datum, Unterschrift Biofarm:

Biofarm-Anbauvertrag Getreide, Futterfrüchte, Ölsaaten, Spezialackerkulturen 2018

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen Produzent

- 1.1. Der Vertragsproduzent (VP) baut die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen auf den dazu erforderlichen Flächen nach bestem Können und Wissen für Biofarm Getreide / Ölsaaten (GeÖI) an. Die Basis für die Sortenwahl bilden die Bio Suisse/FiBL Sortenlisten und die Weisungen der GeÖI.
- 1.2. Die Anbaumeldung erfolgt für Winterkulturen bis Ende November 2017, für Frühlingskulturen bis Ende April 2018.
- 1.3. Der VP bewirtschaftet seinen Betrieb nach den Richtlinien der Bio Suisse und ist im Besitze eines gültigen Produzentenvertrages und Knospe-Zertifikats Bio Suisse. Allfällige Änderungen meldet er sofort der GeÖI. Bei Neuumstellern gilt der Vertrag vorbehaltlich der Betriebsanerkennung.
- 1.4. Bei Abbruch der Kultur oder sich abzeichnenden deutlichen Veränderungen der Erntemengen (+/- 25 %) oder Qualität infolge Witterung oder anderer Einflüsse höherer Gewalt ist der VP verpflichtet, die GeÖI sofort zu benachrichtigen.
- 1.5. Der VP steht der GeÖI auf Wunsch zu einer Feldbesichtigung der für die Vertragsmengen vorgesehenen Parzellen zur Verfügung.
- 1.6. Der VP liefert die vertraglich vereinbarte Ernte an die von der GeÖI bezeichnete Kollektiv-Sammelstelle. In der Regel ist dies die nächstgelegene Sammelstelle, die mit der GeÖI einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat und mit der Biofarm kooperativ zusammenarbeitet. Umdispositionen seitens der GeÖI bis kurz vor der Ernte aufgrund logistischer Probleme sind möglich. Der VP akzeptiert notfalls etwas weitere Fahrdistanzen.
- 1.7. Für jede Lieferung wird ein Rückstell-/Produzentenmuster gezogen und in der Sammelstelle treuhänderisch aufbewahrt. Mit seiner Unterschrift auf dem versiegelten safebag-Beutel und Belegstreifen anerkennt der VP die Authentizität des Musters. Der abtrennbare Belegstreifen bleibt als Bestätigung im Besitz des Produzenten.

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen Abnehmerin

- 2.1. Die GeÖI übernimmt die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen zu den bei Punkt 3 und 4 aufgeführten Bedingungen.
- 2.2. Die GeÖI organisiert die Übernahme des Getreides und der Ölsaaten. Sie hat zu diesem Zweck ein Netz von zertifizierten Kollektiv-Sammelstellen aufgebaut und deren Verpflichtungen vertraglich geregelt.
- 2.3. Die GeÖI erstellt die Produzentenabrechnungen für Brotgetreide per Ende September 2018; für andere Vertragskulturen laufend je nach Erntetermin, mit einer Frist von maximal 2 Monaten nach Vorliegen der Übernahmedokumente.
- 2.4. Die Auszahlungen für Getreide (ohne Hirse) erfolgen gemäss dem auf der Vorderseite gewünschtem Auszahlungstermin. Für die anderen Kulturen gilt: Raps wird Mitte Oktober, Sonnenblumen werden Mitte Januar ausbezahlt. Hirse und andere Kulturen werden nach Vorliegen der für die Auszahlung relevanten Gewichte, bzw. frühestens im November ausbezahlt. Vorbehaltlich anderer Abmachungen wird Futtergetreide direkt durch die jeweilige Sammelstelle abgerechnet. Für geschuldete Beträge zahlt Biofarm einen Jahreszins von 2%, berechnet ab 1.10.2018 bis zum Auszahlungstermin. Biofarm tätigt Auszahlungen laufend.
- 2.5. Die GeÖI steht dem Vertragsproduzenten für Fragen der Anbauplanung, Kulturführung, Sortenfragen und Übernahme beratend zur Seite. Sie organisiert dazu Flurbegehungen und Produzentenveranstaltungen.
- 2.6. Die Biofarm Genossenschaft vertritt auch ideelle und methodische Interessen der Produzenten und Produzentinnen gegenüber Bio Suisse (als Mitgliedorganisation) und den Behörden, Abnehmern und Konsumenten zur Förderung des biologischen Landbaus.

3. Qualitätsbestimmungen

Es gelten die Übernahmebedingungen für Biogetreide der Bio Suisse und für Spezialprodukte zusätzlich die Produktespezifikationen der Biofarm. Im Weiteren gelten die üblichen Handelsusancen von swissgranum.

Die GeÖI kann betreffend Qualität der Ernten zusätzliche Vorgaben gegenüber dem VP anordnen. Insbesondere müssen zur Vermeidung der Kontamination mit Tropanalkaloiden Hirsefelder hinsichtlich Besatz mit Stechapfel- und ev. anderen Giftpflanzen kontrolliert werden. Diese Pflanzen sind zu entfernen, Funde sind der GeÖI zu melden zwecks Festlegung des weiteren Vorgehens.

4. Richtpreise / Übernahmebedingungen

- 4.1. Die Biofarm-Produzentenpreise für Getreide und Körnerleguminosen entsprechen grundsätzlich den Preisbeschlüssen (Preisgespräche kurz vor oder nach der Ernte) der Bio Suisse Fachgruppe Ackerkulturen. Anpassungen aufgrund besonderer Angebots- und Absatzsituationen bleiben vorbehalten.
- 4.2. Die Übernahme von Gerste und Körnermais zu Speisezwecken erfolgt grundsätzlich zu gleichen Konditionen wie für Futterqualität; zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung von Speisequalität (Spezielle Sorte, Reinigung, sorgfältige Trocknung, etc.) werden mit einem Mehrpreis abgegolten. Es gelten die Übernahmebestimmungen der Biofarm.
- 4.3. Für alle weiteren Vertragsprodukte gelten die Preise der Biofarm GeÖI.
- 4.4. Es gelten die Qualitätszuschläge und -abzüge der Übernahmebedingungen für Biogetreide und Ölsaaten swissgranum.
- 4.5. Die GeÖI kann, wenn vereinbart, bei unverhältnismässig grossen Frachtkosten ab Sammelstelle, verursacht durch kleine Posten, dem Produzenten eine Kosten-Beteiligung überwälzen.

5. Übernahme von Umstellprodukten

- 5.1. Alle Ernten der Kulturen für die menschliche Ernährung können nur in Knospe-Qualität übernommen werden. Ausnahmen sind je nach Marktsituation möglich, allerdings nur nach Absprache mit Biofarm.
- 5.2. Umstellgetreide, -Mais und -Körnerleguminosen gehen grundsätzlich in den Futterkanal.
- 5.3. Für Futterkulturen gelten die gleichen Preise wie für Vollknospe-Ernten. (Vorbehalt Entscheide Preisrunde Futtergetreide Bio Suisse).

6. Haftung

- 6.1. Bei Verstössen gegen die Bio Suisse- Richtlinien haftet der VP für den entstandenen Schaden; diese Bestimmung kann auch bei Nichtbeachtung der Qualitäts-Vorgaben (s. Punkt 3.) von der GeÖI angewendet werden. Dies betrifft insbesondere Kosten bei Qualitäts- und Rückstandsproblemen, entsprechende Analysen und Folgekosten durch Verunreinigungen, bzw. Entwertung der nebengelagerten (z.B. Getreidesilo Sammelstelle) oder nachgelagerten Roh- und Verarbeitungsprodukten. Die Produzenten-Rückstellmuster bei den Sammelstellen dienen dabei der Beweisführung.
- 6.2. Bei jeder schuldhaften Nichteinhaltung des Vertrages durch den Produzenten tritt die GeÖI von ihrer Abnahmegarantie zurück und behält sich vor, ihren Schaden infolge von Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten zu belasten.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch Einwirkungen Dritter (nicht selber verschuldete Aberkennung durch die Zertifizierungsstelle) kann die GeÖI ihren Schaden infolge Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten, resp. dem Verursacher der Aberkennung belasten.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Für alle Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich erledigt werden können, gilt der Gerichtsstand Burgdorf / BE.